

Satzung für die Kirchliche Sozialstation Malsch e.V.

Präambel

Die Hilfe für Menschen in Not ist nicht nur Aufgabe des einzelnen Christen, sondern gehört neben der Feier der Liturgie und der Verkündigung zu den unverzichtbaren Merkmalen christlicher Gemeinden. Der Dienst an Hilfsbedürftigen, insbesondere an kranken und alten Mitmenschen, wird auf dem Fundament des christlichen Glaubens geleistet. Er umfasst soziale Hilfe und leibliche Pflege ebenso wie seelsorglichen Beistand und geistliche Begleitung in Krankheit, Alter und Sterben.

I. Name, Sitz, Rechtsform, Einzugsbereich, Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Kirchliche Sozialstation Malsch e.V. und hat seinen Sitz in 76316 Malsch.
- (2) Der Verein hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Der Verein soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gem. cann. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt werden.
- (3) Der Einzugsbereich umfasst die Gemeinde Malsch mit ihren Ortsteilen.
- (4) Der Verein ist korporatives Mitglied im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. und damit Mitglied im örtlichen Caritasverband und im Deutschen Caritasverband e. V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

- (1) Der Verein widmet sich dem Dienst an kranken und alten Menschen insbesondere durch ambulante Kranken- und Altenpflege sowie Familienpflege im Sinne der christlichen Nächstenliebe. Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Bei Bedarf übernimmt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten auch die Trägerschaft anderer ambulanter bzw. teilstationärer sozial- caritativer Dienste.
- (2) Die Dienste werden grundsätzlich jedem Menschen gewährt, der sie in Anspruch nehmen will.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält und betreibt der Verein eine Sozialstation. Er stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten die erforderlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Verein arbeitet außerdem mit dem örtlich zuständigen Caritasverband sowie den anderen, insbesondere kirchlichen Trägern von ambulanten, stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Einzugsbereich zusammen, um damit die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft, Beitrag, Leistungsentgelt

§ 3

(1) Der Verein hat nur korporative Mitglieder.

Mitglieder des Vereins können die Römisch-katholische Kirchengemeinde Malsch und die Krankenpflegevereine im Einzugsgebiet der Katholischen Seelsorgeeinheit Malsch sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Verlust der Rechtsfähigkeit,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung eines aufgenommenen Mitgliedes an den Vorstand; diese bedarf einer einjährigen Kündigungsfrist und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich,
- c) durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Die Römisch-katholische Kirchengemeinde Malsch und die Krankenpflegevereine im Einzugsgebiet der Katholischen Seelsorgeeinheit Malsch, die Vereinsmitglieder sind, leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(4) Werden Mitgliedskirchengemeinden aufgehoben oder mit anderen Kirchengemeinden zusammengelegt, gehen deren Vereinsmitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie deren Stimmengewichte auf die Rechtsnachfolgerin über.

IV. Organe des Vereins

§ 4

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a-c;
- b) die Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplans; für Aushilfen können Haushaltsmittel in den Plan eingestellt werden.
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäß § 3 Abs. 3;
- d) die Bestimmung des Rechnungsprüfers und die Festlegung des Prüfungsumfanges;
- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfung;

- f) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) die Beschlussfassung über die Aufgabe bestehender Dienste bzw. die Schaffung oder Übernahme neuer Dienste im Sinne von § 2;
- i) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- j) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Hingabe von Darlehen von mehr als 25.000,-- €, die Übernahme von Bürgschaften, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, wenn dadurch eine einmalige oder bei wiederkehrenden Leistungen eine jährliche rechtliche Verpflichtung von mehr als 25.000,-- € begründet wird, die nicht im genehmigten Wirtschafts- und Stellenplan veranschlagt ist.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertreterinnen/der Vertreter der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch die/den Vorsitzende/-n oder eine/einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreterinnen/Vertreter der Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der/vom amtierenden Vorsitzenden und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Römisch-katholische Kirchengemeinde Malsch, die Mitglied ist, wird durch die/den Pfarrgemeinderatsvorsitzende/-n und sieben weiteren Personen, die vom Pfarrgemeinderat bestellt werden, vertreten. Eine Vertreterin/ein Vertreter muss Mitglied des Stiftungsrates der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Malsch sein. Die/Der Pfarrgemeinderatsvorsitzende kann sich durch die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n vertreten lassen. Ferner gehören der Mitgliederversammlung die/der Vorsitzende des jeweiligen Krankenpflegevereins und ein weiteres Mitglied dessen Vorstandes an; die jeweiligen Vorsitzenden können sich durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten lassen.
Jede Vertreterin/jeder Vertreter der Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (8) Im Sinne einer guten ökumenischen Zusammenarbeit wird zur Mitgliederversammlung die Evangelische Kirchengemeinde eingeladen. Ihr/-e Vertreter/-in nimmt ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) drei weiteren Mitgliedern (Die Ortsteile sollten bei der Besetzung entsprechend berücksichtigt werden.),
- d) dem leitenden Pfarrer der Katholischen Seelsorgeeinheit Malsch oder einem von ihm für die Dauer der Amtszeit beauftragten Mitglied des Seelsorgeteams,
- e) einer Vertreterin/einem Vertreter des örtlichen Caritasverbandes Ettlingen, die/der von dessen Vorstand entsandt wird.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig innerhalb der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nach.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsbefugt sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden zur gemeinsamen Vertretung nur befugt sind, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Vorstand entscheidet insbesondere:

- a) über die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung und der Pflegedienstleitung der Sozialstation.
- b) über die Übertragung von Aufgaben und die Erteilung von Vollmachten an die Geschäftsführung und die Pflegedienstleitung.

(5) Die/Der Vorsitzende hat die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben des Vereins zu überwachen. Insbesondere berät und kontrolliert sie/er die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung der Aufgaben sowie der Belange des Vereins, auch in konzeptioneller, finanzieller und personeller Hinsicht.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Der/Dem Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung vom Vorstand gewährt werden.

(7) Der Vorstand ist in regelmäßigen Abständen, mindestens dreimal jährlich, oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzenden oder eine/einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenen Vorsitzenden, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der/vom Vorsitzenden und der/dem Protokollantin/en zu unterzeichnen ist.

(8) Die Geschäftsführung und die Pflegedienstleitung der Sozialstation sind mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einzuladen, soweit nicht Personalangelegenheiten dieser Personen

Gegenstand der Beratung sind, oder soweit der Vorstand im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.

V. Haftungsbeschränkung

§ 7

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

VI. Interne Rechnungsprüfung

§ 8

(1) Der Verein ist verpflichtet,

- a) den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater prüfen und testieren zu lassen;
- b) den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. jährlich vorzulegen.

(2) Es gelten die Richtlinien über die korporative und assozierte korporative Mitgliedschaft im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VII. Satzungsänderung/Auflösung des Vereins/Kirchliche Aufsicht

§ 9

(1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vertreterinnen/Vertreter der Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der nach § 5 Abs. 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten waren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Römisch-katholische Kirchengemeinde Malsch, die es im Sinne des Vereinszweckes im Einzugsbereich der Sozialstation zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 10

(1) Der Verein und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Ordinarius von Freiburg, welche durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg ausgeübt wird. Der Vorstand unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg auf Verlangen sowie den Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg jährlich über ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Vereins und seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen, sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
- b) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,

c) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 50.000,00 € und höher.

(3) Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.“ Er schließt mit seinen Angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) ab.

(4) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

§ 11

Der Kirchliche Sozialstation Malsch e.V. verpflichtet sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

Die bisherige Satzung der Kirchlichen Sozialstation Malsch e.V. vom 23. Juni 2022 wird mit dem Inkrafttreten der neu beschlossenen Satzung aufgehoben.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.06.2025 beschlossen.